



Abrechnungen für Zuschüsse

im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Stand: März 2025

1 Kostenerstattungen im BFD

1.1 Allgemeines

Die Freiwilligen im BFD erhalten für ihren Dienst von den Einsatzstellen ein Taschengeld und ggf. weitere Geld- und Sachleistungen sowie pädagogische Begleitung. Den Einsatzstellen stehen für einige dieser Leistungen Kostenerstattungen in Form von Zuschüssen des BAFzA zu. Erstattungsfähig sind Ausgaben, die nachweislich entstanden sind.

Ausführliche Erläuterungen finden Sie in den Leitlinien zum BFDG zu §§ 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b, c und 17 Abs. 3 [LINK](#).

1.2 Überblick über die verschiedenen Zuschussarten und Leistungsempfänger

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt an Abrechnungsstellen (AST), die u.a. Kontoverbindungen enthalten und dem BAFzA von den Rechtsträgern der Einsatzstellen beim BAFzA mitgeteilt wurden.

- Die Zuschüsse zum **Taschengeld und zur Sozialversicherung (TG)** erhalten in der Regel die Abrechnungsstellen (AST) der Einsatzstellen: Angabe der AST bei Abschluss der BFD-Vereinbarung.
- Die Zuschüsse für die **pädagogische Begleitung (BP)** erhalten in der Regel bei Einsatzstellen der verbandlichen Zentralstellen die AST der Zentralstellen/der SOE, bei Einsatzstellen der Zentralstelle BAFzA die AST der Einsatzstellen: Angabe der AST bei Abschluss der BFD-Vereinbarung.
- Die Erstattung für **Fahrtkosten (FK)** zum Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des BAFzA erfolgt an die AST, die im Antrag auf Fahrtkostenerstattung festgelegt wurde.

Die wesentlichen Kostenerstattungen sind:

- ein Zuschuss zum Taschengeld und den Sozialversicherungsbeiträgen für Freiwillige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von **bis zu 300 Euro** monatlich, für Freiwillige ab 25 Jahre von **bis zu 400 Euro** monatlich – beträgt die Summe von Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen weniger als 300 Euro bzw. 400 Euro monatlich, wird nur der Betrag für den **tatsächlichen Aufwand** erstattet
- ein Zuschuss für die Ausgaben der pädagogischen Begleitung von **bis zu 121 Euro** monatlich während der Dienstmonate 1-12 sowie von **bis zu 60 Euro** monatlich ab dem 13. Dienstmonat.

Bei Dienstzeiträumen, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, wird anhand der sogenannten „Dreißigstel - Methode“ gerechnet. Dabei wird auf Basis eines Monats mit 30 Tagen der Zuschuss für die konkrete Anzahl an Diensttagen heruntergerechnet.

1.3 Festsetzung der Zuschüsse

Die Festsetzung der Höhe der Erstattungsbeträge und die Mitteilung der im Einzelfall getroffenen Regelung erfolgt konkludent durch die Auszahlung. Jede Erstattung bzw. Zuschusszahlung ist damit nach § 35 Satz 1 VwVfG ein Verwaltungsakt. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe der Erstattungen in Form eines schriftlichen Bescheides erfolgt daher nicht. Es werden keine Abrechnungsscheine oder Buchungsbelege erstellt.

2 Informationen zur Zuordnung der Zahlungen

2.1 Zahlungstermin

Der reguläre Zahlungstermin ist **zum Ende des Monats für den laufenden Dienstmonat**. Die Zahlungsdateien werden im BAFzA i.d.R. am **24. jeden Monats** ausgelesen und anschließend der Bundeskasse Trier übermittelt. Die Wertstellung erfolgt zum Ende des laufenden Monats. Einzelzahlungen können auch zu anderen Terminen erfolgen.

2.2 Erläuterung des Verwendungszwecks

Jeder Einzelüberweisung werden im Verwendungszweck bestimmte Informationen mitgegeben:

- zunächst in stets gleicher Reihenfolge eine Zahlenkolonne mit dem Zeichen der Bundeskasse Trier 15, der Bewirtschafter-Nummer des BAFzA 03021921 und der Haushaltsstelle für den BFD 1703684146, also zusammengefasst: **15-03021921-17036841416**
- in der Folge die Freiwilligenkennung
- und die Einsatzstellenummer
- sowie ein Kennzeichen für die Art der Kostenerstattung (TG/BP/FK)

2.2.1 Freiwilligenkennung

Die Freiwilligenkennung besteht aus

- dem **achtstelligen Geburtsdatum** der freiwillig dienstleistenden Person,
- dem jeweils **ersten Buchstaben des Vornamens und des Nachnamens** und
- einer **dreistelligen zufällig vergebenen Ordnungszahl** bestehend aus Ziffern und/oder Buchstaben.

Die Freiwilligenkennung setzt sich nach diesem Muster zusammen: **TTMMJJJJNNXXX**

Beispiel:

Für die freiwillig dienstleistende Person Kim Muster geb. am 17.08.2005 lautet die Freiwilligenkennung: **17082005KM1A9**

2.2.2 Einsatzstellenummer

Die Einsatzstellenummer beginnt stets mit „EST“ und folgt dem Muster ESTDE12345 oder EST0123456.

2.2.3 Kennzeichnung der Art der Kostenerstattung im Verwendungszweck

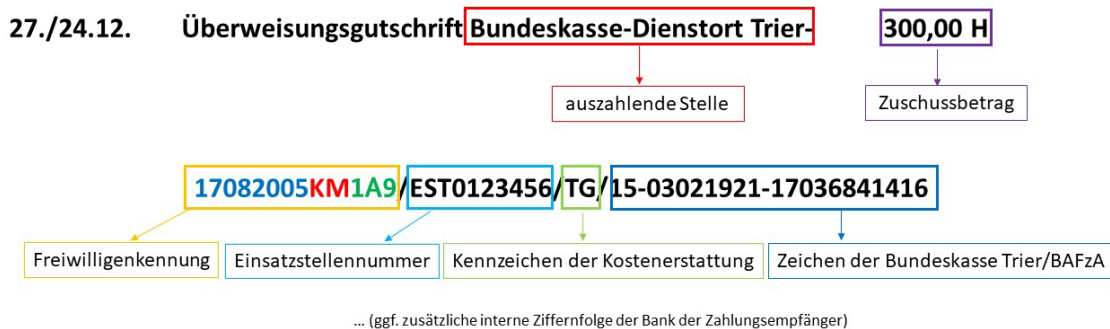
Je nach Art der Kostenerstattung enthält der Verwendungszweck verschiedene Abkürzungen:

- **TG:** Zuschuss zu Taschengeld und den Sozialversicherungsbeiträgen
- **BP:** Zuschuss zur pädagogischen Begleitung
- **FK:** Fahrtkosten

2.2.4 Beispiel der Angaben bei Erhalt der Zahlungen

Für Kim Muster geboren am 17.08.2005 sieht der Verwendungszweck für die Zuschusszahlung zu Taschengeld und den Sozialversicherungsbeiträgen so aus: **17082005KM1A9/EST0123456/TG**

Die Angaben zur Überweisungsgutschrift sind in der Regel diese:



3 Zuordnung der Buchungen

Die korrekte Zuordnung der Buchungen liegt in der Verantwortung der Abrechnungsstellen.

- **Überweisen Sie keinesfalls Beträge ohne Absprache mit dem BAFzA an die Bundeskasse Trier zurück.**
- **Klären Sie bitte anhand des Verwendungszwecks die korrekte Zuordnung durch Rücksprache mit der Einsatzstelle/dem Rechtsträger oder SOE/Zentralstelle.**

Bei Fragen wenden Sie sich an das Service-Team des BAFzA per Mail service@bafza.bund.de oder telefonisch an die **Service-Hotline 0221-3673-0**.